

# **Benutzungsordnung für die Veranstaltungsstätten der Stadt Ostfildern (BO Kultur)**

Der Gemeinderat hat am 29.07.2015 folgende Benutzungsordnung für die Veranstaltungsstätten der Stadt Ostfildern beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

1) Die Benutzungsordnung für die Veranstaltungsstätten der Stadt Ostfildern, künftig BO Kultur genannt, gilt für die unter Absatz 2 aufgeführten Räumlichkeiten.

2) Im Einzelnen sind dies:

in Nellingen:

An der Halle	Theatersaal
An der Halle	Kleiner Saal
An der Halle	Vereinsraum
An der Halle	Küche
An der Halle	Offene Halle

im Scharnhäuser Park:

Stadthaus	Saal
Stadthaus	Küche

in Ruit:

Bürgerhaus	Saal
Bürgerhaus	Vereinsraum
Bürgerhaus	Küche
Waldheimhalle	Saal

in Kemnat:

Altes Rathaus	Vortragssaal
Altes Rathaus	Sitzungssaal
Altes Rathaus	Glaszimmer
Festhalle	Saal
Festhalle	Vereinsraum

3) Die Festhalle Kemnat und die Waldheimhalle Ruit sind Mehrzweckhallen, die auch für sportliche Zwecke genutzt werden. Sportveranstaltungen in der Festhalle Kemnat und der Waldheimhalle Ruit werden nach der Entgeltordnung für Veranstaltungsstätten berechnet. Kulturelle Veranstaltungen haben Vorrang gegenüber Sportveranstaltungen.

## **§ 2**

### **Zweckbestimmung**

1) Die Veranstaltungsstätten sind Versammlungsstätten im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO) und öffentliche Einrichtungen der Stadt Ostfildern i.S. von § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Sie sind zur Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Wohls der Einwohner bestimmt.

- 2) Die Bürgerhäuser haben insbesondere die Aufgabe, die Verbundenheit der Einwohner mit der örtlichen Gemeinschaft zu pflegen und die Beziehung des Einzelnen zur Gemeinschaft zu aktivieren und zu vertiefen.
- 3) Die weitere Zweckbestimmung der Festhalle Kemnat und der Waldheimhalle Ruit, auch dem Schul- bzw. Vereinssport zu dienen, bleibt hiervon unberührt.
- 4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Veranstaltungsstätte besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

### **§ 3**

#### **Verwaltung**

- 1) Die Veranstaltungsstätten werden durch den Fachbereich 4, Service und Infrastruktur (FB 4) verwaltet und vermietet. Anschrift: Stadt Ostfildern, Fachbereich 4 - Gebäudemanagement, Otto-Vatter-Str. 14, 73760 Ostfildern
- 2) Die Hausmeister üben das Hausrecht aus.

### **§ 4**

#### **Benutzungszeiten**

- 1) Anträge für Belegungen zu Lehr- und Übungszwecken, Kursen, Sitzungen und ähnlichen Veranstaltungen in regelmäßiger Folge sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltungen beim FB 4 einzureichen.
- 2) Die Veranstaltungsstätten werden alljährlich in der Zeit vom 24. Dezember bis 06. Januar und während der Schulferien im Sommer für vier Wochen geschlossen. Dies gilt auch für den Übungsbetrieb der Vereine.

### **§ 5**

#### **Vergabe der Veranstaltungsstätten**

- 1) Die Veranstaltungsstätten stehen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung der Einwohnerschaft, den örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, sowie den öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen der Stadt zur Verfügung.
- 2) Einzelveranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder dem öffentlichen Wohl dienen, haben dabei den Vorrang vor Dauerbelegungen.
- 3) Veranstaltungen von ortsansässigen Betrieben und von Auswärtigen können zugelassen werden.
- 4) Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, werden nicht zugelassen.
- 5) Ergänzend zur BO Kultur besteht eine Hausordnung, die vom Nutzer einzuhalten ist.

## **§ 6**

### **Vermietung**

- 1) Die Überlassung der Räume erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Mietvertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung (Anlage 1), die Entgelttabelle für externe Nutzer (Anlage 2) oder die Entgelttabelle für interne Nutzer (Anlage 3) und die Hausordnung (Anlage 4) sind.
- 2) Anträge für Belegungen zu Einzelveranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung inklusive aller notwendigen Unterlagen beim FB 4 einzureichen.

## **§ 7**

### **Mieten und Entgelte**

Die Stadt Ostfildern erhebt für die Benutzung der Veranstaltungsstätten privatrechtlich festgesetzte Entgelte (Mieten und Kostenersatz). Diese werden in gesonderten Entgelttabellen ausgewiesen.

## **§ 8**

### **Duldungspflichten**

- 1) Der Mieter muss eine Sperrung durch den FB 4 dulden, wenn die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen oder wegen unaufschiebbaren Reparatur-, Bau- oder Reinigungsmaßnahmen oder für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.
- 2) Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Veranstaltungsstätte besteht nicht.

## **§ 9**

### **Rücktritt und Kündigung**

- 1) Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin beim FB 4 schriftlich einzureichen. Bei einem Rücktritt bis 4 Wochen vor der Veranstaltung fallen keine Kosten an - ansonsten sind 25 % der festgesetzten Miete zu zahlen. Veranstaltungen von denen später als eine Woche vor Beginn zurückgetreten wird, werden voll berechnet.
- 2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

## **§ 10**

### **Haftung**

- 1) Die Stadt Ostfildern haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Stadt Ostfildern nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf. Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz zudem auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Von den vorgenannten Regelungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB unberührt.

- 2) Das unter 1) Geregelte gilt auch für Pflichtverletzungen durch die gesetzlichen Vertreter und die Erfüllungsgehilfen der Stadt Ostfildern.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

## ENTGELTORDNUNG VERANSTALTUNGSSTÄTTEN

- 1) Die Benutzung der Veranstaltungsstätten erfolgt auf Basis eines privatrechtlichen Mietvertrages.
- 2) **Entgelttabelle für externe Nutzer**  
Die Veranstaltungsstätten können bei Einzelbelegungen entweder halbtags (bis 6 Std) oder ganztags (ab 6 Std) gebucht werden.

Mieten - extern		
	Benutzungsdauer	
	bis 6 Std	ab 6 Std
An der Halle Nellingen		
Theatersaal	360,00 €	720,00 €
Küche	60,00 €	120,00 €
kleiner Saal	120,00 €	240,00 €
Vereinsraum	60,00 €	120,00 €
offene Halle		300,00 €
Bürgerhaus Ruit		
Saal	120,00 €	240,00 €
Vereinsraum	30,00 €	60,00 €
Küche	30,00 €	60,00 €
Waldheimhalle Ruit		
Saal	240,00 €	480,00 €
Altes Rathaus Kemnat		
Vortragssaal	60,00 €	120,00 €
Sitzungszimmer	30,00 €	60,00 €
Glaszimmer	30,00 €	60,00 €
Festhalle Kemnat		
Saal	240,00 €	480,00 €
Vereinsraum	60,00 €	120,00 €
Stadthaus		
Saal	210,00 €	420,00 €
Küche	60,00 €	120,00 €

Als Benutzungsdauer gilt die Zeit zwischen dem Betreten der Veranstaltungsstätte und dem Verlassen nach der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbauzeiten).

## 3) Entgelttabelle für sonstige Leistungen

<b>sonstige Leistungen</b>		
Bestuhlung durch Hausmeister	Stühle bis jeweils 25 Pers.	15,00 €
	Stühle / Tische bis jeweils 25 Pers.	30,00 €
Aufbau Podeste	pro Stück	10,00 €
Klavier	pro Tag	20,00 €
Ausleihen Stellwände	pro Stück	5,00 €
Müllentsorgung	pro Sack	20,00 €
Sonderreinigung	pro Stunde	30,00 €
Hausmeister	pro Stunde	30,00 €
Veranstaltungsleiter / - Techniker	pro Stunde	45,00 €

Weitere Leistungen werden nach Angebot und Aufwand berechnet.

## ENTGELTORDNUNG VERANSTALTUNGSSTÄTTEN

- 1) Die Benutzung der Veranstaltungsstätten erfolgt auf Basis eines privatrechtlichen Mietvertrages.
- 2) **Entgelttabelle für interne Nutzer**  
Ostfilderner Vereine, Vereinsförderung und sonstige städtische Institutionen und Abteilungen

Mieten - intern	A - Vereinsförderung, städtische Institutionen und Abteilungen			B - Ostfilderner Vereine ohne Vereinsförderung		
	Benutzungsdauer					
	bis 6 Std	ab 6 Std	pro Std	bis 6 Std	ab 6 Std	pro Std
<b>An der Halle Nellingen</b>						
Theatersaal	330,00 €	660,00 €	55,00 €	165,00 €	330,00 €	27,50 €
Küche	18,00 €	36,00 €	3,00 €	9,00 €	18,00 €	1,50 €
kleiner Saal	90,00 €	180,00 €	15,00 €	45,00 €	90,00 €	7,50 €
Vereinsraum	36,00 €	72,00 €	6,00 €	18,00 €	36,00 €	3,00 €
offene Halle		300,00 €			150,00 €	
<b>Bürgerhaus Ruit</b>						
Saal	90,00 €	180,00 €	15,00 €	45,00 €	90,00 €	7,50 €
Vereinsraum	18,00 €	36,00 €	3,00 €	9,00 €	18,00 €	1,50 €
Küche	18,00 €	36,00 €	3,00 €	9,00 €	18,00 €	1,50 €
<b>Waldheimhalle Ruit</b>						
Saal	240,00 €	480,00 €	40,00 €	120,00 €	240,00 €	20,00 €
<b>Altes Rathaus Kemnat</b>						
Vortragssaal	36,00 €	72,00 €	6,00 €	18,00 €	36,00 €	3,00 €
Sitzungszimmer	18,00 €	36,00 €	3,00 €	9,00 €	18,00 €	1,50 €
Glaszimmer	18,00 €	36,00 €	3,00 €	9,00 €	18,00 €	1,50 €
<b>Festhalle Kemnat</b>						
Saal	240,00 €	480,00 €	40,00 €	120,00 €	240,00 €	20,00 €
Vereinsraum	36,00 €	72,00 €	6,00 €	18,00 €	36,00 €	3,00 €
<b>Stadthaus</b>						
Saal	180,00 €	360,00 €	30,00 €	90,00 €	180,00 €	15,00 €
Küche	18,00 €	36,00 €	3,00 €	9,00 €	18,00 €	1,50 €

- 3) Die Mietkosten unter Abs. 2 - A (Vollkosten) werden direkt mit der Vereinsförderung bzw. mit den jeweiligen Teilbudgets oder dem gymnasialen Schulverband verrechnet. Dies gilt auch für die Mietkosten des Übungsbetriebes der Vereine und städtischen Einrichtungen.
- 4) Die Mietkosten unter Abs. 2 - B werden den Vereinen in Rechnung gestellt. Der Differenzbetrag zu den Vollkosten unter Abs.2 - A wird mit der Vereinsförderung verrechnet.
- 5) Die Ostfilderner Vereine erhalten pro Veranstaltung / Veranstaltungsreihe auf Antrag zwei Proben kostenfrei. Der Betrag wird von der Vereinsförderung getragen. Allerdings nur dann, wenn die jeweiligen Aufführungen in Ostfildern - auch in nicht städtischen Räumen - stattfinden. Bei einer Veranstaltungsreihe muss zumindest eine Veranstaltung in Ostfildern stattfinden.

- 6) Die Veranstaltungsstätten können bei Einzelbelegungen entweder halbtags bis (6 Std) oder ganztags (ab 6 Std) gebucht werden. Bei Dauerbelegungen kann die wöchentliche Belegungszeit auch stundenweise gebucht werden.
- 7) Als Benutzungsdauer gilt die Zeit zwischen dem Betreten der Veranstaltungsstätte und dem Verlassen nach der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbauzeiten).
- 8) In begründeten Einzelfällen können zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag und Nachweis des Mieters die Entgelte ermäßigt werden.
- 9) Entgelttabelle für sonstige Leistungen

<b>sonstige Leistungen</b>		
Bestuhlung durch Hausmeister	Stühle bis jeweils 25 Pers.	15,00 €
	Stühle / Tische bis jeweils 25 Pers.	30,00 €
Aufbau Podeste	pro Stück	10,00 €
Klavier	pro Tag	20,00 €
Ausleihen Stellwände	pro Stück	5,00 €
Müllentsorgung	pro Sack	20,00 €
Sonderreinigung	pro Stunde	30,00 €
Hausmeister	pro Stunde	30,00 €
Veranstaltungsleiter / - Techniker	pro Stunde	45,00 €

Weitere Leistungen werden nach Angebot und Aufwand berechnet.

## HAUSORDNUNG

### A. Allgemeine Benutzungsvorschriften

- 1) Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie die notwendigen Genehmigungen (einschließlich GEMA) einzuholen. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache kann, soweit erforderlich, gegen Entgelt von der Stadt veranlasst werden.
- 2) Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und Abwicklung. Die Stadt Ostfildern übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden, die durch die Benutzung der Veranstaltungsstätten, deren Einrichtungen oder Gerätschaften entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von eingebrachten Sachen.
- 3) In den Bürgerhäusern sind die Veranstaltungen bis spätestens 1 Uhr zu beenden, in den Festhallen bis 3 Uhr. Danach kann jeweils eine Stunde für Aufräumarbeiten genutzt werden. Der Mieter haftet dafür, dass die Räume zu diesem Zeitpunkt geräumt sind.
- 4) Der Mieter hat für jede Veranstaltung rechtzeitig einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter schriftlich zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), der Unfallverhütungsvorschriften und aller sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung persönlich verantwortlich.
- 5) Der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter hat während der gesamten Veranstaltung persönlich anwesend zu sein.
- 6) Es ist darauf zu achten, dass alle Flucht- und Rettungswege frei bleiben und alle Feuerlöscher frei zugänglich sind. Fluchttüren müssen geschlossen bleiben.
- 7) Generell ist darauf zu achten, die Lärmbelästigung für Anwohner gering zu halten.
- 8) Die in den Räumen vorhandenen technischen Einrichtungen und Geräte dürfen nur unter der Aufsicht des Hausmeisters oder sonstiger verantwortlicher Beauftragter genutzt werden.
- 9) Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung (z.B. Bestuhlung) sind bei Vertragsabschluss festzulegen. In Ausnahmefällen kann dies auch nach Vertragsschluss, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin, mit dem FB 4 abgesprochen werden.
- 10) Das Aufstellen und Entfernen von Tischen und Stühlen nach genehmigten Bestuhlungsplänen ist Sache des Mieters, kann jedoch gegen Kostenerstattung durch den Hausmeister erfolgen.
- 11) Die Räume müssen besenrein und ohne grobe Verschmutzungen verlassen werden.
- 12) Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung im inneren oder äußeren Bereich der Räume bedarf der Genehmigung durch den FB 4.
- 13) Vom Mieter benannte Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
- 14) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

**B. Bewirtschaftung**

- 1) Die Benutzung der Küchen bedarf der besonderen Erlaubnis durch den FB 4.
- 2) Bei der Antragstellung hat der Mieter einen Verantwortlichen zu benennen, der die Küche samt Inventar übernimmt. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Küche samt Inventar wieder in dem Zustand an den Hausmeister zu übergeben, in dem sie übernommen worden ist. Fehlende und/oder beschädigte Gegenstände werden aufgrund einer Inventarliste festgestellt und auf Kosten des Mieters wiederbeschafft.